

wollten und zu diesem Zweck punktuelle Allianzen miteinander eingehen mußten. Daß aus einem erbitterten Feind ein treuer Verbündeter werden konnte, zeigt das Beispiel des Pierre d'Aups alias Petros Aliphas. – Giovanni CHERUBINI, *Qualche osservazione conclusiva* (S. 279–285), faßt die Beiträge zusammen, ohne eigene Akzente setzen zu wollen. Folker Reichert

#### 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 770.      2. Weltliches Recht S. 779.      3. Kirchliches Recht S. 785.  
4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 786.

Mario ASCHERI, *Appunti di storia del diritto nel Medioevo*, Torino 2006, Giappichelli, VII u. 152 S., ISBN 88-348-6415-8, EUR 14. – Der Autor erklärt nachdrücklich, daß er nicht in erster Linie für seine Kollegen schreibt, sondern um das Interesse für Rechtsgeschichte bei jungen Leuten zu wecken und sie auf das Studium des modernen und zeitgenössischen italienischen Rechts vorzubereiten. Er betont, daß das Verständnis von gewissen grundsätzlichen Begriffen der Gesetzgebung und des juristischen Verfahrens des antiken (speziell römischen) und ma. (germanischen, kanonischen und feudalen) Rechts elementar wichtig sei, und er zieht des öfteren Parallelen zwischen der Vergangenheit und Gegenwart. Dabei verzichtet er auf Fußnoten und fast vollkommen auf Bibliographie. – Das Werk besteht aus zwei Teilen: „Primi lineamenti“ und „Diritti e Processo dei Secoli X–XV“. Im ersten, kürzeren Teil führt A. an die Konzepte heran, die der Leser brauchen wird, um die Thematik des zweiten, analytischeren und konkreteren Teils verstehen zu können. Dabei handelt es sich u. a. um „diritto pubblico“, „ius proprium“, „pluralismo religioso“, „legge delle citazione“, „imprescrittibilità“, „compresenza“ und „personalità del diritto“. Seine Erklärungen zu Begriffen wie *constitutio*, *codex* und *libertas*, die heute eine andere Bedeutung haben als in der Antike und im MA, sind von besonderem Nutzen. – Im zweiten Teil wird die historische Entwicklung der Begriffe, die im ersten Teil erklärt wurden, verfolgt. Dabei zeigt A. Zusammenhänge auf, die für einige Leser ungewohnt sein werden. Die *libertas* der Kirche gegenüber Laien, wie sie im *Dictatus papae* beansprucht wurde, wurde übertragen auf das Verhältnis der Kommunen gegenüber dem Kaiser (mit dem Frieden von Konstanz als Ergebnis), auf das Verhältnis der Stände und Gemeinschaften gegenüber dem König (was die Entwicklung von Parlamenten zur Folge hatte) und auf das Verhältnis von feudalen Herren gegenüber Städten, Burgen und Gemeinschaften (was wiederum zu den *chartae libertatum* führte). – A. behandelt die Entwicklung des *ius commune* sowie dessen Beziehung zum lokalen Recht. Dabei setzt er sich mit „territorialismo“ (in Bezug auf urbane und ländliche Statuten, insbesondere mit den Entwicklungen in Venedig, Pisa, Genua, Rom und Süditalien) auseinander, ebenso wie mit „particularismo“ (in Bezug auf kirchliche und berufliche Gruppierungen)